

Anlagen 1 – 9 des Betreuungsvertrages vom _____ (Datum)

Anlage 1 - Einwilligung Bildungsdokumentation

Die Bildungsdokumentation ist eine Sammlung von Zeichnungen, Fotos und/oder Notizen, die über den Entwicklungsprozess der Kinder informieren.

Die Dokumentation ermöglicht der Kindertagespflegeperson, beobachtete Entwicklungs- und Bildungsprozesse der Kinder transparent zu machen. Sie ist die Grundlage für die weitere Forderung und Förderung der Kinder im Sinne der Kompetenzerweiterung und bietet Kindertagespflegepersonen und Eltern eine wertvolle Gesprächsgrundlage.

Nach dem Ausscheiden Ihres Kindes aus der Kindertagespflege oder nach Widerruf Ihrer Zustimmung zur Führung der Entwicklungsdokumentation werden die bis dahin erfassten Daten gelöscht, bzw. die Akte vernichtet, bzw. die Unterlagen dem Kind zum Abschluss der Kindertagespflegezeit mit nach Hause gegeben. Sollten Sie mit der Erstellung einer Bildungsdokumentation nicht einverstanden sein, bzw. Ihre Einwilligung widerrufen, entsteht Ihnen oder Ihrem Kind kein Nachteil daraus.

- Ich bin/wir sind mit der Dokumentation des Entwicklungsprozesses meines/unsere Kindes einverstanden.
- Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass mein/unsere Kind auf Fotos und ggfs. kleineren Filmsequenzen der täglichen Arbeit aufgenommen wird.
- Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass mein/unsere Kind auf Fotos abgebildet ist, die für die Dokumentation anderer Kinder verwendet wird.
- Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass für die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation auch Ton- und Videoaufnahmen hergestellt und ausschließlich für diesen Zweck eingesetzt werden dürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Verwendung von Fotos in einer Bildungsdokumentation für andere Kinder eine mangelnde Möglichkeit der vollständigen Löschung ebenso wie die Möglichkeit von Missbrauch durch Dritte sowie eine Gefahr des möglicherweise mangelhaften Rechtsschutzes bei Missbrauch der Fotos außerhalb der EU besteht. Die/der Unterzeichnende/n verpflichten sich, die ihnen/ihr/ihm zur Verfügung gestellten Foto- und Filmaufnahmen ausschließlich privat zu nutzen und nicht zu veröffentlichen oder in sonstiger Weise missbräuchlich zu verwenden.

Ich kann/wir können die Dokumentation der Bildungsentwicklung jederzeit ablehnen oder die einmal erteilte Einwilligung widerrufen (vgl. Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

Ich kann/wir können die Dokumentation jederzeit einsehen und ihre Herausgabe fordern. Ohne meine/unsere ausdrückliche Zustimmung dürfen Informationen aus der Dokumentation nicht an Dritte weitergegeben werden. Wenn mein/unsere Kind die Kindertagespflegestelle verlässt, wird mir/uns die Dokumentation ausgehändigt und alle Daten bei der Kindertagespflegeperson gelöscht.

Anlage 2 – Einwilligung Foto- und Filmaufnahmen

- Ich bin/wir sind mit der Erstellung und Veröffentlichung jeglicher Foto-/Filmaufnahmen meines/unsere Kindes nicht einverstanden.
- Ich/wir erkläre/n hiermit unser Einverständnis, dass Foto-/Filmaufnahmen, auf denen mein/unsere

Kind _____ (Vor- und Nachname)
klar zu erkennen ist, erstellt werden dürfen.

Weiterhin bin ich/sind wir damit einverstanden, dass diese Foto-/Filmaufnahmen meines/unsere Kindes für folgende Publikationen veröffentlicht werden dürfen:

- Veröffentlichung in der Kindertagespflegestelle
- Veröffentlichung in einem Fotobuch/Abschiedsbuch für die Familien der Kindertagespflegestelle
- Veröffentlichung auf einer CD zum Abschied des Kindes/der Kinder
- Veröffentlichung auf der Homepage der Kindertagespflegeperson
- Veröffentlichung in Messengerdiensten (z. B. WhatsApp)
- Veröffentlichung in Social Media (z. B. Facebook)
- Berichterstattung in Medien (Zeitung, TV)

Es werden keine personengebundenen Daten publiziert. Eine Verwendung der Aufnahmen für andere als die beschriebenen Zwecke ist unzulässig.

Diese Zustimmung kann jederzeit (auch ohne Angabe von Gründen) widerrufen werden (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Veröffentlichung von Fotos im Internet die Auffindbarkeit über Suchmaschinen gegeben ist und dass eine mangelnde Möglichkeit der vollständigen Löschung ebenso wie die Möglichkeit von Missbrauch durch Dritte sowie eine Gefahr des möglicherweise mangelhaften Rechtsschutzes bei Missbrauch der Fotos außerhalb der EU besteht.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass bei der Veröffentlichung von Fotos in einem Fotobuch/Abschiedsbuch für andere Kinder eine mangelnde Möglichkeit der vollständigen Löschung ebenso wie die Möglichkeit von Missbrauch durch Dritte sowie eine Gefahr des möglicherweise mangelhaften Rechtsschutzes bei Missbrauch der Fotos außerhalb der EU besteht.

Die/der Unterzeichnende/n verpflichten/verpflichtet sich, die ihnen/ihr/ihm zur Verfügung gestellten Foto- und Filmaufnahmen ausschließlich privat zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben oder zu veröffentlichen oder in sonstiger Weise missbräuchlich zu verwenden.

Die im Betreuungsvertrag aufgeführte Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, für eine weitergehende Nutzung der Foto- und Filmaufnahmen, die über die vorstehend genannten Zweckbestimmungen hinausgeht, eine jeweils zweckgebundene Einwilligung der/des Personensorgeberechtigten einzuholen.

Anlage 3 – Einwilligung zur Personenbeförderung

Ich/wir sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind von der im Betreuungsvertrag aufgeführten Kindertagespflegeperson in deren PKW befördert werden darf. Die Zustimmung steht unter der Bedingung, dass die Beförderung ausschließlich mit geeignetem Kindersitz und unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Gurtpflicht und sonstigen gesetzlichen Regelungen erfolgt.

Ich/wir sind damit einverstanden, dass die Kindertagespflegeperson mein/unser Kind (mit Helm) mit dem Fahrrad in einem altersgerechten GS geprüften Kinderfahrradsitz befördert.

Ich/wir sind damit einverstanden, dass die Kindertagespflegeperson mit meinem/unserem Kind öffentliche Verkehrsmittel nutzt.

Anlage 4 – Weitere Einwilligungen

Ich/wir sind damit einverstanden, dass die Kindertagespflegeperson im Rahmen der Betreuung

Ausflüge unternimmt

Planschbecken nutzt

Sonstiges _____

Anlage 5 – Vollmacht Arztbesuch im Notfall

Hiermit bevollmächtigt/n ich/wir die im Betreuungsvertrag benannte Kindertagespflegeperson in medizinischen Notfällen, die mein/unser Kind betreffen, eine ärztliche Versorgung zu veranlassen. Informationen zur Krankenversicherung des Kindes liegen in der Kindertagespflegestelle vor. Die Kindertagespflegeperson ist über den Impfstatus des Kindes informiert (Kopie des Impfausweises). Die Kindertagespflegeperson informiert die Personensorgeberechtigten unverzüglich bei Vorliegen eines medizinischen Notfalls.

Hinweise für die Notfallbehandlung: (z. B. Allergien, Arzneimittelunverträglichkeiten, bevorzugtes Krankenhaus)

Anlage 6 – Vollmacht zur Erstversorgung

Hiermit willige(n) ich/wir ein, dass mein/unser Kind _____ im Notfall von der Kindertagespflegeperson folgendermaßen versorgt werden darf, sofern keine ärztliche Behandlung notwendig ist:

Bei Schürfwunden, blutenden Wunden:

Bei Insektenstichen:

Bei Beulen:

Bei Windelausschlag:

Bei Asthmaanfall laut ärztl. Verordnung

Bei Fieberkrampf laut ärztl. Verordnung

Bei epileptischem Anfall laut ärztl. Verordnung

Sonstiges

(Die Personensorgeberechtigten benennen das genaue Produkt, bei Bedarf hinterlegen sie die Medikamente mit Namen versehen in der Kindertagespflegestelle).

Darüber hinausgehende Medikamentengabe erfordert das Ausfüllen des Formblattes zur Medikamentengabe in der Kindertagespflege (Anlage 10).

Anlage 7 – Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG)

In Gemeinschaftseinrichtungen befinden sich verschiedene Menschen auf engem Raum, sodass sich hier besonders leicht Infektionskrankheiten ausbreiten. Sehr junge Kinder sind hier besonders gefährdet.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals vor ansteckenden Krankheiten dienen. Hierzu hat das Robert-Koch-Institut ein Merkblatt erstellt – siehe Anlage 8. Es ist Bestandteil dieses Vertrages.

Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass ich/wir das Merkblatt sorgfältig gelesen habe(n).

Ich erkläre mich/wir erklären uns mit den in Anlage 1 – 7 erfassten Vereinbarungen einverstanden.

Name des Kindes

Datum / Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

Datum / Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen

gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"> • Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien 	<ul style="list-style-type: none"> • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---	--

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---

Kindertagespflegeperson _____

Anschrift, PLZ, Stadt _____

Telefon _____

Datenschutzerklärung

Hiermit erteile ich meine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen (ausfüllen) der Betreuung meines Kindes

(Vorname, Name und Geburtsdatum)

Die Datenweitergabe erfolgt durch die Kindertagespflegeperson _____

an den zuständigen Fachverband _____ sowie das Jugendamt der Stadt Essen zum Zwecke der **Betreuungsvertragsgestaltung, Entgeltzahlung an die Kindertagespflegeperson und Heranziehung der Eltern zu einem Kostenbeitrag sowie zur Unterrichtung des Jugendamtes über wichtige Ereignisse gemäß § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII.**

Zur Anwendung kommen die Datenverarbeitungsverfahren:

Datenprogramm des Fachverbandes, Little Bird, Juave sowie Logo data.

Ferner können Daten an das Finanzamt sowie an Sozialversicherungsträger zu übermitteln sein, um steuer- oder sozialversicherungsrechtliche Pflichten der Kindertagespflegeperson zu erfüllen.

Eine Datenübermittlung an andere Personen oder Stellen erfolgt nicht.

Es wird versichert, dass nur die Daten verarbeitet werden, die für die Erfüllung der o.g. Aufgaben unbedingt erforderlich sind.

Die Einwilligung erfolgt freiwillig. Auf das grundsätzliche Recht zur Verweigerung der Einwilligung wurde ich hingewiesen. In diesem Fall kann das Betreuungsangebot nicht durchgeführt werden. Die einmal erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Es wird versichert, dass die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Fachverbandes und des Jugendamtes der Stadt Essen auf die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das Sozialgeheimnis gemäß § 35 Abs. SGB I verpflichtet wurden.

Ich bestätige, dass mir die auf der folgenden Seite zu findende Information nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ausgehändigt wurde.

Essen, _____

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Information nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
(Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person)

Bezeichnung der Datenverarbeitung	
Verantwortlich	Anna Musterfrau Kindertagespflegeperson Klausstr. 1 45127 Essen Telefon +49 201 45789476 E-Mail:
Zweck/e der Datenverarbeitung	Betreuungsvertragsgestaltung, Zahlung des Entgeltes, Erhebung von Kostenbeiträgen, Information an das Jugendamt/den Fachverband _____ über wichtige betreuungsrelevante Ereignisse, Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Anforderungen, Jugendhilfeplanung, Zahlung des Landeszuschusses
Rechtsgrundlage/n	§§ 2, 3, 4, 22 ff, 43, 80 und § 90 SGB VIII, § 35 SGB I, § 67 ff. SGB X, §§ 3 b,4,10,18 und 22f KiBiz NRW
Empfänger der Daten	Neben der Datenverarbeitung durch die Kindertagespflegeperson erfolgt eine Weiterleitung der Daten an den zuständigen Fachverband sowie das Jugendamt der Stadt Essen, das Finanzamt und den Sozialversicherungsträger
Dauer der Speicherung	5 Jahre (nach Betreuungsende); hinsichtlich der Bildungsdokumentation Ende der Speicherung, sofort nach Betreuungsende oder Einwilligungswiderruf
Rechte der Betroffenen	Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> - Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15) - Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16) - Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten (Art. 17) - Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 18) - Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20) - Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände (Art. 21) - Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen (Art. 77) - Recht auf Widerruf bei Einwilligungen (Art. 7)
Zuständige Aufsichtsbehörde	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW Kavalleriestr. 2-4 40213 Düsseldorf Telefon: 0211/38424-0 Telefax: 0211/38424-10 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de Internet: www.ldi.nrw.de
Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist hier für einen Vertragsabschluss erforderlich	Ja, außer Bilder, Videos
Es besteht hier eine (rechtliche) Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten	Nein
Die Nichtbereitstellung der Daten hätten nebenstehende mögliche Folgen	Kein Betreuungsvertragsabschluss möglich, Ausnahme: Bilder und Videos